

Verfahrensordnung der Richard Schulz Unternehmensgruppe für das Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Stand: 20. Februar 2024

Anwendungsbereich und Ziele

Das nachfolgend beschriebene Beschwerdeverfahren der Richard Schulz Unternehmensgruppe ermöglicht es, Missstände zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken sowie Pflichtverletzungen in unserer Unternehmensgruppe oder entlang unserer Lieferkette zu melden.

Die Meldungen können über den eingerichteten Hinweisgeberkanal erfolgen, der auch die Möglichkeit zur anonymen Einreichung bietet.

Das Beschwerdeverfahren dient als „Frühwarnsystem“ innerhalb der Lieferkette und steht allen potenziell betroffenen Personen offen, sowohl den Mitarbeitenden der Richard Schulz Unternehmensgruppe als auch allen anderen Personen in der gesamten Lieferkette. Dieses Verfahren ermöglicht es der Richard Schulz Unternehmensgruppe, drohende Rechtsverstöße frühzeitig zu erkennen und durch Präventionsmaßnahmen entgegenzuwirken oder bereits eingetretene Verstöße zu beheben.

Das Beschwerdeverfahren ist für Beschwerden oder Hinweise im Hinblick auf alle menschenrechtlichen und umweltrechtsbezogenen Risiken oder Pflichtverletzungen nutzbar, die durch § 2 II, III LkSG erfasst werden.

Menschenrechtsbezogene Verbote sind:

- Kinderarbeit,
- Zwangsarbeit,
- Sklaverei, sklavenähnliche Praktiken, sexuelle Ausbeutung und Erniedrigungen,
- Missachtung von Arbeitsschutzbestimmungen,
- Missachtung der Koalitionsfreiheit,
- Ungleichbehandlung von Beschäftigten,
- Vorenthalten eines angemessenen Lohns,
- Herbeiführung von schädlichen Bodenveränderungen, Gewässerverunreinigungen, Luftverunreinigungen, schädlichen Lärmemissionen oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs,
- Jedwedes Tun oder Unterlassen, welches geeignet ist, eine geschützte Rechtsposition in besonders schwerwiegender Weise zu beeinträchtigen und deren Rechtswidrigkeit offensichtlich ist (Generalklausel),
- Widerrechtliche Zwangsräumung oder Entzug von Land, Wäldern oder Gewässern,
- Unrechtmäßiger Einsatz von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften.

Umweltbezogene Verbote sind:

- das Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten,
- das Verbot der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen,
- das Verbot der Behandlung von Quecksilberabfällen,
- das Verbot der Produktion und Verwendung von Chemikalien,
- das Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen,
- das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle,
- das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle.

Einrichtung einer Beschwerdestelle und Ansprechpartner

Die Richard Schulz Unternehmensgruppe hat durch geeignete personelle, organisatorische und technische Maßnahmen sichergestellt, dass eingehende Hinweise und Beschwerden vertraulich behandelt werden und ein wirksamer Schutz vor Repressalien gewährleistet wird.

Die mit dem Beschwerdeverfahren betrauten Personen sind zur Vertraulichkeit und zur Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet.

Die Ombudsperson unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

Die Richard Schulz Unternehmensgruppe hat eine Menschenrechtsbeauftragte benannt. Sofern der Hinweisgeber nicht anonym bleiben möchte und er insofern auf die Wahrung der Vertraulichkeit der Identität verzichtet, besteht für den Hinweisgeber die Möglichkeit seine Beschwerden direkt an die Menschenrechtsbeauftragte zu richten.

Martina Braun
c/o Richard Schulz Tiefbau GmbH & Co. KG
Beethovenstraße 4
86633 Neuburg an der Donau
Email: martina.braun@schulz-tiefbau.com

Darüber hinaus hat die Richard Schulz Unternehmensgruppe eine externe Ombudsperson als Beschwerdestelle für Beschwerden im Rahmen des LkSG und des HinSchG eingerichtet, um die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers insofern besonders zu schützen.

Nancy Degenhardt LL.B.
c/o Richard Schulz Tiefbau GmbH & Co. KG
Beethovenstraße 4
86633 Neuburg an der Donau
degenhardt@dsk360.de

Die Ombudsperson erhält die Hinweise direkt über den eingerichteten Meldekanal:

World Wide Web: www.schulz-tiefbau.de über Beschwerdeverfahren

Zum Whistleblower-Kanal der Richard Schulz Unternehmensgruppe

Ablauf des Beschwerdeverfahrens

Möchte eine Person einen Hinweis oder eine Beschwerde bezogen auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder Pflichtverletzungen abgeben, kann sie dies über den Hinweisgeberschutzkanal der Richard Schulz Unternehmensgruppe einreichen.

Eingabe von Meldungen über den Hinweisgeberkanal

Auf der Meldeplattform kann die hinweisgebende Person mit ein paar „Klicks“ eine Meldung in Textform oder als Sprachnachricht abgeben.

Während des gesamten Beschwerdeverfahrens besteht die Möglichkeit des anonymen Austauschs. Die Vertraulichkeit des Austauschs ist jederzeit sichergestellt:

Nachdem eine Meldung abgegeben wurde, erhält die hinweisgebende Person eine automatisch generierte Hinweis-ID und die Möglichkeit, ihr individuelles Passwort zu wählen.

Alternativ kann zusätzlich eine E-Mail-Adresse angegeben werden. In diesem Fall erhält die hinweisgebende Person E-Mail-Benachrichtigungen, sobald es Statusänderungen oder Rückmeldungen zu ihrer eingerichteten Meldung gibt. Hierbei wird die hinterlegte E-Mail-Adresse nicht zur direkten Kommunikation genutzt und nicht an die zuständigen Personen bei der Meldestelle weitergeleitet.

Mithilfe der Hinweis-ID und des Passworts kann die hinweisgebende Person unter der Rubrik *„Meine Meldung nachverfolgen“* den Bearbeitungsstatus ihrer Meldung jederzeit einsehen und mit der zuständigen Person der Meldestelle kommunizieren.

Die Meldeplattform ist rund um die Uhr aufrufbar, sodass die Hinweisabgabe durchgehend möglich ist.

Es entstehen der hinweisgebenden Person keine Kosten für die Nutzung.

Verfahren nach Eingang einer Meldung

Nach Eingang des Hinweises, wird der Eingang gegenüber dem Hinweisgeber durch die externe Ombudsperson bestätigt. Dies erfolgt über Whistleblower Software - innerhalb von wenigen Stunden nach Prüfung des eingehenden Hinweises.

Der Hinweis wird durch die externe Ombudsperson sorgfältig geprüft, auch insbesondere hinsichtlich des Anwendungsbereiches und daraufhin erfolgt eine erste Einschätzung. Nach Einschätzung des Hinweises wird der Hinweis unter Beachtung der Vertraulichkeit an die Menschenrechtsbeauftragte der Richard Schulz Unternehmensgruppe zur weiteren Untersuchung gegeben.

Sollten Meldungen einen Interessenkonflikt in Bezug auf die Menschenrechtsbeauftragte unterliegen, wird der Hinweis zur Bearbeitung bzw. Untersuchung an den kfm. Leiter weitergegeben.

Nach jeder Rückmeldung zum Stand bzw. auch wenn der Missstand beseitigt wurde, wird der Hinweisgeber über den internen Meldekanal entsprechend durch die externe Ombudsperson informiert. Die Information erfolgt noch am selben Tag an den Hinweisgeber, an welchem die Zwischenstandsmeldung bei der externen Ombudsperson eingeht, spätestens jedoch am darauffolgenden Tag.

Wurde der Missstand beseitigt, wird der Fall im System abgeschlossen. Alle eingehenden Hinweise werden im System in einer Statistik dargestellt.

Die Meldeplattform (Hinweisgeberkanal) ist auf Deutsch und Englisch verfügbar.

Schutz der hinweisgebenden Personen

Durch die Abgabe einer Meldung im Hinweisgebersystem der Richard Schulz Unternehmensgruppe drohen der hinweisgebenden Person keine negativen Konsequenzen. Um Hinweisgeber maximal zu schützen, besteht während des gesamten Beschwerdeverfahrens die Möglichkeit des anonymen Austauschs. Die Vertraulichkeit des Austauschs ist jederzeit sichergestellt und wird durch geeignete Maßnahmen sichergestellt.

Während des gesamten Verfahrens werden je nach Einzelfall individuelle Maßnahmen erarbeitet und ergriffen, um den Schutz von hinweisgebenden Personen vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund von abgegebenen Hinweisen zu gewährleisten.

Ganz allgemein dienen folgende Maßnahmen zum Schutz der hinweisgebenden Person:

- Die Hinweise werden — während und nach Abschluss des Verfahrens — streng vertraulich behandelt. Namen, personenbezogene Daten oder sonstige Informationen, die Rückschlüsse auf die Identität der hinweisgebenden Person ermöglichen, werden grundsätzlich nicht weitergegeben. Bei interner Kommunikation erfolgt eine Anonymisierung oder Pseudonymisierung der personenbezogenen Daten.
- Wenn möglich und gewünscht, hält die zuständige Stelle über das gesamte Verfahren Kontakt mit der hinweisgebenden Person und kann auf etwaige Anhaltspunkte für Benachteiligungen reagieren.
- Ungerechtfertigt benachteiligte Handlungen oder gar Bestrafungen von hinweisgebenden Personen aufgrund von oder im Zusammenhang mit Beschwerden oder Hinweisen stehen nicht im Einklang mit dem Wertesystem der Richard Schulz Unternehmensgruppe. Sie werden von der Unternehmensgruppe nicht geduldet und sind — sofern sie im eigenen Geschäftsbereich auftreten — ggf. mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen verbunden.